

Anlage 2 zur Begründung  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan für das Sondergebiet  
„Freizeitanlage SoccerGolf Pleinfeld“

**Naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen  
Prüfung (saP)**

**zum  
„Vorhabensbezogenen Bebauungsplan  
mit Grünordnungsplan  
für das Sondergebiet  
Freizeitanlage SoccerGolf, Pleinfeld“  
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen  
Juli 2011**

**im Auftrag des  
Markts Pleinfeld  
Marktplatz 11  
91785 Pleinfeld**

**über  
VNI Ingenieurbüro für Tiefbau GmbH  
Nordring 4  
91785 Pleinfeld**

**Verfasser:**

**Bernhard Moos  
Diplom-Biologe  
92281 Königstein  
Tel. 09154 - 94 66 84**

**Naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)  
zum „Vorhabensbezogenen Bebauungsplan  
mit Grünordnungsplan für das Sondergebiet  
,Freizeitanlage SoccerGolf', Pleinfeld"  
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen  
Juli 2011**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einführung</b> .....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Datengrundlagen.....	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	4
<b>2. Wirkungen des Vorhabens</b> .....	6
2.1 Anlagenbedingte Wirkprozesse .....	6
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse.....	7
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse .....	7
2.4 Mittelbare Folgewirkungen .....	8
<b>3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	8
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	8
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	9
<b>4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	9
4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	9
4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	9
4.2.1 Säugetiere .....	10
4.2.2 Reptilien.....	10
4.2.3 Sonstige Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	11
<b>5. Gutachterliches Fazit</b> .....	15
<b>6. Literaturverzeichnis</b> .....	16
<b>7. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums</b> .....	17
7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	19
7.2 Europäische Vogelarten .....	22
<b>Tabellenverzeichnis</b>	
Tab. 1 : Im Untersuchungsraum vorkommende Reptilienarten .....	10
Tab. 2 : Brutvogelarten in und im Umfeld der Planungsfläche .....	13

# 1. Einführung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Pleinfeld im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen beabsichtigt angrenzend zur bestehenden Freizeitanlage im Nordwesten des Ortes Spielbahnen für sogenannten Soccer-Golf zu errichten. Dieses Freizeitsportfeld soll auf den Flurstücken 467 und 470, Gemarkung Pleinfeld, mit einer Gesamtfläche von 5,188 Hektar angelegt werden.

Der Markt Pleinfeld beauftragte den Verfasser über das VNI Ingenieurbüro für Tiefbau GmbH, Pleinfeld, mit der Erstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

In dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollen

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten) ermittelt und dargestellt werden, die durch die Planungen eintreten können.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine gegebenenfalls erforderliche Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden. Ausnahmevoraussetzungen, die nicht naturschutzfachlichen Ursprungs sind, werden im allgemeinen Erläuterungsbericht dargelegt.
- Eine Rechtsverordnung, welche weitere Arten nach § 54 Abs.1 Nr.2 BNatSchG unter Schutz stellt und die hier auch zu prüfen wären, wurde bisher nicht erlassen.

Damit werden die artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung zum 01.03.2010 aufgeführt und beurteilt. Diese Ausarbeitung dient als Grundlage für die Behandlung des Artenschutzes im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die Ermittlung der Betroffenheit der Arten wurden folgende planungsbezogene Unterlagen verwendet:

- (1) Vorhabensbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan für das Sondergebiet ‚Freizeitanlage SoccerGolf‘, Pleinfeld (Text und Karte) vom Juni 2011
- (2) Flächenangaben zur den geplanten Nutzungsverhältnissen vom Juni 2011
- (3) Ergebnisse der eigenen Ortsbegehungen einschließlich des weiteren Umfelds am 25. Mai und am 16. Juni 2011
- (4) Daten der Biotop- und Artenschutzkartierung des BAYLFU sowie zum ABSP gemäß Datenstand im FIS-Natur vom November 2007

Für die Beurteilung der potenziellen Wirkung der Planung auf die vorkommenden Arten, insbesondere zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs auf die überörtlichen Populationen wurden folgende Übersichtswerke herangezogen:

- Brutvögel in Bayern (BEZZEL et al 2005)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003, 2004)
- Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie: Erhaltungszustände der Arten der kontinentalen Region (BFN 2007).

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Die Vorgehensweise richtet sich nach "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)", die mit Schreiben der Obersten Baubehörde Bayern (Gz. IID2-4022.2-001/05) vom 08.01.2008 eingeführt wurden. Ergänzend berücksichtigt wurden die hierzu ergangenen „Fachlichen Hinweise zur saP“ mit Stand 2009. Zugrunde gelegt ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das seit 01. März 2010 in Kraft ist. Einbezogen wurden auch die „Hinweise zum Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 vom 24.02.2010 des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (Gz. 62d-U8602.1-2010/2-1).

Die Liste des zu prüfenden Artenspektrums basiert für die europarechtlich geschützten Arten sowie die Vogelarten auf der Liste des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz aus dem Jahr 2011.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) Abs. 1 BNatSchG lauten:

*(1) Es ist verboten*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Für Eingriffsvorhaben wurde in der Novelle vom Dezember 2007 des BNatSchG der Absatz (5) (geändert Juli 2009) angefügt, der einen praktikablen Vollzug der obigen Verbotsbestimmungen ermöglichen soll:

*(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Darüberhinaus fallen seit 1. März 2010 erforderliche naturschutzfachliche Untersuchungen bei Eingriffsvorhaben nach § 44 BNatSchG Absatz (6) nicht unter obige Verbotsbestimmungen:

*(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.*

Das methodische Vorgehen gestaltet sich wie folgt:

In einem ersten Schritt werden durch projekt- und ortsspezifisches Abschichten des zu prüfenden Artenspektrums (siehe auch Kapitel 7.) solche Arten ausgeschieden, für die eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind zunächst solche Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung - zum Beispiel Alpengvögel - oder Lebensraumansprüche - etwa Wasservögel - nicht im Wirkungsbereich des Projekts auftreten können.

In einem zweiten Schritt wird für die verbleibenden Arten durch eine Potenzialanalyse und anhand der eigenen Untersuchungsergebnisse die Bestandssituation der jeweiligen Arten im Wirkungsbereich erhoben bzw. abgeschätzt. Anhand der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen kann ermittelt werden, welche Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Arten, für die sich durch die Art des Eingriffs keine Erheblichkeit ergibt, werden nicht weiter betrachtet.

In der eigentlichen Prüfung wird untersucht, ob für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie, die Europäischen Vogelarten gemäß Art 1. der Vogelschutzrichtlinie sowie alle weiteren streng geschützten Arten die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG eintreten, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Im § 45 Abs. 7 BNatSchG heißt es:

*(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie*



### **(3) Barrierewirkungen und Flächenzerschneidung**

Dieser Sachverhalt kann zum Beispiel bei großen Siedlungs- oder Industriegebieten oder bei Straßenneubauten ein erhebliches Problem darstellen. Wenn größere Lebensraumkomplexe durch Bauflächen und Straßen zerteilt werden, können die Teilflächen für manche Arten nicht mehr die nötige Mindestgröße als Lebensraum aufweisen, so dass diese verschwinden. Allgemein weisen großflächige Lebensräume eine höhere Artendichte im Bezug zur Fläche auf als kleinflächige, die gleichartig ausgebildet sind.

Im vorliegenden Fall ergibt sich kein Zerschneidungs- oder Barriereneffekt, da eine Flächenumwandlung als Grünland erfolgt, der bestehende Wald nicht vollständig entfernt und Gehölze in einem größeren Umfang angelegt werden.

Naturbetonte Landschaftsteile werden von den Bahnen nicht berührt oder zerschnitten bzw. die Bahnen liegen nicht zwischen naturnahen Arealen.

Das gesamte Gebiet ist aufgrund der intensiven Freizeitnutzung sehr gut erschlossen, so dass keine neuen Zufahrtswege erforderlich sind.

## **2.2 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse**

### **(1) Vorübergehende baubedingte Flächennutzung und -veränderung**

Während der Bauarbeiten können zusätzliche Flächen zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden, die zum Befahren, als Baustraßen, Standort für Maschinen oder als Lagerplätze dienen sollen. Dies kann wiederum zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, Verlust von Nahrungsgebieten oder die Störung und Vernichtung von Individuen führen.

Aufwendige Baustelleneinrichtungen mit zusätzlichem Flächenbedarf sind nicht erforderlich.

### **(2) Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Schad- und Betriebsstoffe) sowie optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen)**

Während der Bauphase sind regelmäßige und häufige Störungen in Form von Lärm, durch die Anwesenheit von Menschen und auch durch Bodenerschütterungen zu erwarten. In ungünstigen Fällen können durch Unfälle oder Unachtsamkeit Betriebs- oder Schadstoffe in den Boden oder in das Gewässer gelangen.

Zahlreiche Tierarten in der Nähe der Baustelle können dies tolerieren, empfindsamere Arten verlassen dann den Baubereich. Diese Störungen sind in der Bauphase meistens intensiver als während des eigentlichen Betriebs und können die Arten vertreiben, die Belastungen durch die eigentliche Nutzung nicht beeinträchtigen (zum Beispiel viele hecken- und waldbewohnende Vogelarten). In der Regel kann man aber erwarten, dass nach Beendigung des Baus die weniger empfindlichen Arten wieder zurückkehren.

Baubedingte Emissionen zur Einrichtung der Start- und Landebahn erfolgen nur in einem sehr geringen Umfang.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse**

### **Betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Lichtemissionen und menschliche Tätigkeiten**

Die Belastungen durch Lärm, Lichtstreuungen oder häufiges Auftreten von Menschen wirken ganz unterschiedlich auf Tierarten. Nicht selten können Sperlinge in Straßenbrücken brüten oder Fledermäuse in Brückenfeilern Winterquartiere finden.

Das wesentliche Störungspotenzial besteht in den menschlichen Aktivitäten auf dem Spielfeld. Die örtliche vorhandene Tierwelt ist aufgrund der Vorbelastung an derartige Aktivitäten gewöhnt. Störungsempfindliche Arten kommen dort nicht vor. Die Ausweitung der Freizeitaktivitäten führt

daher nicht zu einer grundlegend anderen Situation. Wesentliche Auswirkungen auf die vorhandene Fauna ergeben sich daher nicht.

## **2.4 Mittelbare Folgewirkungen**

Neben der oben genannten Wirkfaktoren und -prozessen können Vorhaben auch mittelbare Auswirkungen zeigen, die zu weiteren Eingriffen in Natur- und Landschaft führen. Straßenneubauten können beispielsweise durch verbesserte Erschließung von Agrarflächen zu einer intensiveren Nutzung führen oder einen Raum für die Freizeitnutzung leichter erreichbar machen. Neue, größere Wohngebiete können einen verstärkten Freizeitdruck auf die Naturflächen der näheren Umgebung verursachen.

Mittelbare Folgewirkungen ergeben sich hier nicht.

## **3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### **(1) Entfernen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit**

Zum Schutz für gehölzbewohnende Tierarten erfolgt die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September eines Jahres), also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar

#### **(2) Differenzierte Gestaltung der Hecke**

Zur optimalen Gestaltung der Hecke als Lebensraum für Vogelarten und Reptilien wird eine Pflanzung mit innerer Strukturierung vorgenommen. Es gibt Zonen mit lückiger Bepflanzung, Bereiche die nur Schlehen und niedrige Sträucher umfassen und solche mit hauptsächlich höheren Gehölzarten. In der Hecke werden Steinhäufen sowie einzelne Baumstämme ausgebracht. Die Außenlinie der Hecke ist unregelmäßig mit Buchten und Vorsprüngen.

#### **(3) Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse**

##### **3.1 Schaffung von Habitatelementen**

Neben der Hecke wird eine randliche Krautzone mit ca. 1.300 m<sup>2</sup> geschaffen. Zur Optimierung der Randzonen des Areals für die Zauneidechse werden in der Krautzone mehrere Steinhäufen sowie einzelne Baumstämme ausgebracht. Innerhalb der Krautzone und der Hecke wird an etwa 20 Stellen auf einer Fläche von jeweils ca. 20 m<sup>2</sup> der Oberboden entfernt, damit vegetationsarme Bereiche entstehen, die die Ansiedlung der Zauneidechse fördern.

##### **3.2 Pflege der Extensivwiese mit wechselnden Altgrasbeständen**

Die Extensivwiese sollte nicht öfter als zwei bis drei mal jährlich gemäht werden. Es wird eine kräuter- und artenreiche Saadmischung verwendet. Alternativ kann auch eine spontane Begrünung erfolgen. Bei der Mahd werden jährlich wechselnde, zahlreiche aber kleinere Bereiche ausgespart (ca. 20 bis 30 % der Wiesenfläche), die dann wieder mit der ersten Mahd im Folgejahr gemäht werden, während dafür neue Zonen von der Mahd ausgespart werden. Eine Düngung erfolgt nicht.

#### **(4) Aufhängen von Vogel- und Fledermauskästen**

Zur Stützung des Bestands von Fledermaus- und höhlenbrütenden Vogelarten sollen 10 handelsübliche Fledermaus- und 5 Vogelnisthilfen in den Gehölzbeständen angebracht werden. Damit kann der allgemeine Quartiermangel für diese Tiergruppen verringert werden.

#### **(5) Weitgehender Erhalt des Gehölzbestands, Neupflanzung von Hecken und Gehölzen**

Rund zwei Drittel des jungen Gehölzbestands bleiben erhalten. es werden rund 7.500 m<sup>2</sup> neue Gehölze gepflanzt.

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures) sind nicht erforderlich.

## **4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Pflanzenarten nach Anhang IV kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Geltungsbereich ausgeschlossen werden (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990).

### **4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG folgende Verbote für Eingriffe, die nach § 15 BNatSchG zulässig sind:

#### **(1) Schädigungsverbot:**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### **(2) Störungsverbot:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.**

#### **(3) Tötungsverbot :**

**Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

**Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.**

## 4.2.1 Säugetiere

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Arten Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze werden ausgeschlossen, da deren Verbreitungsgebiete den Planungsraum und seine weitere Umgebung nicht mehr einschließen (BFN 2007) oder geeignete Habitate für diese Arten nicht vorhanden sind.

Für Fledermäuse existieren keine Quartiere innerhalb des Bearbeitungsgebiets in Form von Baumhöhlen oder -verstecken. Lediglich in Gebäuden bzw. Bäumen mit Spalten und Höhlen in Gersdorf oder den weiter entfernt liegenden Wäldern sind Fledermausverstecke potenziell möglich.

#### Betroffenheit der Säugetierarten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse werden nicht geschädigt oder anderweitig beeinträchtigt. Störungen von Fledermäusen in eventuellen Quartieren im nahen Umfeld in Bäumen oder Gebäuden können aufgrund der Vorbelastung ausgeschlossen werden.

Eine Tötungsgefahr für jagende Fledermäuse entsteht durch das Vorhaben nicht.

#### Schlussfolgerung für Säugetiere:

Bei keiner Säugetierart, die im Gebiet auftritt oder potenziell auftreten kann, werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von der Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 in V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 4.2.2 Reptilien

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bei den Begehungen des Bearbeitungsgebiets wurden keine Zauneidechsen gefunden. Es liegen auch keine Daten aus den oben genannten Quellen vor. Im Naturraum sind aber Zauneidechsen relativ häufig an Wald- und Wegrändern oder Böschungen anzutreffen. Es kann daher nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass diese Art an gut besonnten Waldrändern und Hecken bzw. an Straßenböschungen oder entlang der Wege und Parkplätze in geringer Zahl vorkommt.

Ein Vorkommen der Schlingnatter auf der Planungsfläche wird hingegen ausgeschlossen, da die Habitateigenschaften für diese Art nicht geeignet sind.

Weitere Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden, können aus tiergeographischen Gründen definitiv nicht vorkommen.

**Tabelle 1: Im Untersuchungsraum vorkommende Reptilienarten**

Artnamen Wissenschaftlich	Artnamen deutsch	RLD	RLB	EHZ KBR	Fundort im Planungsraum,
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	U1	Vorkommen potenziell möglich an Straßenböschungen, Weg- und Waldrändern

**Erläuterungen:** RL D = Rote Liste Deutschland, RL B = Rote Liste Bayern (jeweils nach BAYLFU 2003); 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region; U1 = ungünstig - unzureichend

#### Betroffenheit der Zauneidechse

Innerhalb der Planungsfläche sind hauptsächlich die Ränder der Waldfläche bzw. anderen Nutzungsgrenzen als potenzielle Habitate der Zauneidechse anzusprechen, die nicht unmittelbar

bzw. nur in kleinem Umfang verändert werden. Bestehende potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden also nicht in einem erheblichen Maß verändert. Gleichzeitig führt das Gestaltungskonzept dazu, dass weitere potenzielle Habitate entstehen, die die Art auch leicht besiedeln kann.

Die Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse **3.1 „Schaffung von Habitatelementen“** und **3.2 „Pflege der Extensivwiese mit wechselnden Altgrasbeständen“** sollen die Lebensbedingungen dieser Art weiter verbessern.

Erhebliche Störungen - Zauneidechsen passen sich menschlichen Aktivitäten sehr gut an und leben zum Beispiel auch in Gärten - oder gar eine zunehmende Tötungsgefahr ergibt sich weder in der Bau- noch in der Betriebsphase.

#### **4.2.3 Sonstige Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Sonstige Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor, da geeignete Habitate fehlen oder das Planungsgebiet außerhalb des Verbreitungsraums dieser Arten liegt (PETERSEN et al 2003, 2004). Im einzelnen :

##### **Amphibien**

Auf der Baufläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Laichhabitate vorhanden. Die Bauflächen sind auch als Sommer- und/oder Winterlebensraum ohne Bedeutung.

##### **Libellen**

Auf der Baufläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

##### **Tagfalter**

Auf der Baufläche und im näheren Umfeld fehlen entsprechende Lebensraumkomplexe bzw. die Verbreitungsgebiete erreichen nicht mehr die Baufläche.

##### **Nachtfalter**

Auf der Baufläche und im näheren Umfeld fehlen entsprechende Lebensraumkomplexe bzw. die Verbreitungsgebiete erreichen nicht mehr die Baufläche.

##### **Käfer**

Auf der Baufläche und im näheren Umfeld fehlen entsprechende Lebensraumkomplexe bzw. die Verbreitungsgebiete erreichen nicht mehr die Baufläche.

##### **Weichtiere**

Auf der Baufläche und im näheren Umfeld fehlen geeignete Lebensräume.

#### **4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Hinsichtlich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG folgende Verbote für Eingriffe, die nach § 15 BNatSchG zulässig sind:

**(1) Schädigungsverbot:**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**(2) Störungsverbot:**

**Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.**

**(3) Tötungsverbot:**

**Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht**

**Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.**

### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen europäischen Vogelarten**

Das Vogelartenspektrum für den Planungsraum ergibt sich aus der Kombination eines Ausschlussverfahrens, das auf der Liste des zu prüfenden Artenspektrums für Vögel basiert, und den Ergebnissen der Ortsbegehungen im Mai und Juni 2010. Zunächst werden Vogelarten ausgeschlossen, die aufgrund ihrer grundsätzlichen Lebensraumsprüche oder ihrer generellen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen können (etwa Alpen- oder Urwaldvögel).

In einem zweiten Schritt werden solche Arten ausgeschieden, die nicht die notwendige Lebensraumausstattung im Planungsbereich finden, die in der näheren und weiteren Umgebung aber vorkommen (wie Wasservögel). Es verbleiben solche Vogelarten, die direkt festgestellt wurden, in den Datenquellen genannt sind oder aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und der Ausstattung des Untersuchungsraums dort potenziell auftreten können.

Das Ergebnis des Ausschlussprozesses zeigt die Artenliste in Tabelle 2. Anschließend wird die Betroffenheit der Vogelarten durch das Bauvorhaben geklärt.

Aufgrund der intensiven Freizeitnutzung des Umfelds sowie den jungen Alters des Baumbestands ergibt sich eine eingeschränkte Brutvogelzusammensetzung. Andererseits sind die typischen lichten Kiefernwälder mit Laubholzunterwuchs auf den sandigen Flächen für viele Vogelarten ein wichtiger Lebensraumtyp.

Im Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung können insgesamt 51 Vogelarten vorkommen (siehe folgende Tabelle). Davon wurden 35 Vogelarten bei der eigenen Untersuchung beobachtet oder sind in den zitierten Datenquellen aufgeführt. 16 weitere Vogelarten werden als potenzielle Brutvögel eingestuft. Darunter fallen Arten wie Baumpieper, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper oder Turteltaube sowie Wendehals und andere. Diese Arten sind charakteristisch für die ortstypischen Kiefernwälder bzw. deren Randlagen. Aber auch allgemein häufigere Arten wie Gimpel, Waldlaubsänger, Waldkauz, Waldohreule oder Waldschnepfe und Sumpfmehle wurden zwar nicht beobachtet, können dort aber als Brutvögel auftreten.

Im Untersuchungsgebiet und dem näheren Umfeld finden wir rund 69 Brutvogelarten, überwiegend der Laubmischwälder und der landwirtschaftlichen Fluren, wobei der Großteil der Arten Brutvögel im Wald sind (57 von 69 Brutvogelarten = 83 %).

Bei den Brutvögeln handelt es sich überwiegend um allgemein häufige und weit verbreitete Vogelarten. Ausnahmen hiervon sind Arten der Roten Liste. Unter den (potenziellen) Brutvögeln

sind als gefährdet eingestuft Baumpieper, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Turteltaube und Wendehals. Acht weitere Brutvogelarten stehen auf der bayerischen oder deutschen Vorwarnliste. Streng geschützt sind sechs Vogelarten (Grün- und Schwarzspecht, Turteltaube, Waldkauz, -ohreule und Wendehals).

36 der 51 Vogelarten gehören in die ökologische Gruppe der Waldbewohner (= W) bzw. Bewohner von Gärten mit Gehölzbestand (= W/G). Vier Arten werden zu den Waldrand (= WR : Baumpieper, Wendehals) bzw. Waldrand-/Garten- oder Heckenbewohnern (Gartenrotschwanz, Goldammer) gerechnet. Die Dorngrasmücke ist eine typische Heckenbewohnerin (= H), während die Feldlerche nur offene Flächen (= O) besiedelt. Neun Vogelarten sind eher typische Garten- oder Siedlungsvögel (= G oder O/G).

**Tabelle 2: Brutvogelarten in und im Umfeld der Planungsfläche**

NW	Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RLB	RLD	sg	Status	Ökotyp	Betroffenheit	Grund
N	Amsel <sup>*)</sup>	Turdus merula	-	-	-	B	W/G	nein	Häufigkeit
P	Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-	mB	WR	nein	Randhabitat
N	Blaumeise <sup>*)</sup>	Parus caeruleus	-	-	-	B	W/G	nein	Häufigkeit
N	Buchfink <sup>*)</sup>	Fringilla coelebs	-	-	-	B	W/G	nein	Häufigkeit
N	Buntspecht <sup>*)</sup>	Dendrocopos major	-	-	-	B	W	nein	Häufigkeit
P	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-	mB	H	nein	Randhabitat
N	Eichelhäher <sup>*)</sup>	Garrulus glandarius	-	-	-	B	W	nein	Häufigkeit
N	Elster <sup>*)</sup>	Pica pica	-	-	-	B	W/G	nein	Häufigkeit
N	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	B	O	nein	Randhabitat
N	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	B	G	nein	Randhabitat
N	Fitis <sup>*)</sup>	Phylloscopus trochilus	-	-	-	B	W	nein	Häufigkeit
N	Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	-	-	-	B	H/G	nein	Häufigkeit
P	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-	mB	WR/G	nein	Randhabitat
P	Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-	mB	W	nein	Häufigkeit
N	Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	-	-	-	B	G	nein	Häufigkeit
N	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-	B	WR/H	nein	Randhabitat
P	Grauschnäpper <sup>*)</sup>	Muscicapa striata	-	-	-	mB	W	nein	Häufigkeit
N	Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-	B	W/G	nein	Häufigkeit
N	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x	B	W/G	nein	Reviergröße
P	Haubenmeise <sup>*)</sup>	Parus cristatus	-	-	-	mB	W	nein	Häufigkeit
N	Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	-	-	-	B	G	nein	Häufigkeit
N	Hausperling <sup>*)</sup>	Passer domesticus	-	V	-	B	G	nein	Häufigkeit
N	Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	Prunella modularis	-	-	-	B	W/G	nein	Häufigkeit
P	Kernbeißer <sup>*)</sup>	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-	mB	G	nein	Häufigkeit
N	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-	B	H/G	nein	Randhabitat
N	Kleiber <sup>*)</sup>	Sitta europaea	-	-	-	B	W	nein	Häufigkeit
N	Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major	-	-	-	B	W/G	nein	Häufigkeit

NW	Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	RLB	RLD	sg	Status	Ökotyp	Betroffenheit	Grund
N	Misteldrossel <sup>*)</sup>	Turdus viscivorus	-	-	-	B	W	nein	Häufigkeit
N	Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla	-	-	-	B	W/G	nein	Häufigkeit
N	Rabenkrähe <sup>*)</sup>	Corvus corone	-	-	-	B	W	nein	Häufigkeit
N	Ringeltaube <sup>*)</sup>	Columba palumbus	-	-	-	B	W	nein	Häufigkeit
N	Rotkehlchen <sup>*)</sup>	Erithacus rubecula	-	-	-	B	W/G	nein	Häufigkeit
P	Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x	mB	W	nein	Reviergröße
N	Singdrossel <sup>*)</sup>	Turdus philomelos	-	-	-	B	W	nein	Häufigkeit
N	Sommergoldhähn. <sup>.)</sup>	Regulus ignicapillus	-	-	-	B	W	nein	Häufigkeit
N	Star <sup>*)</sup>	Sturnus vulgaris	-	-	-	B	W/G	nein	Häufigkeit
N	Stieglitz <sup>*)</sup>	Carduelis carduelis	-	-	-	B	O/G	nein	Häufigkeit
P	Sumpfmeise <sup>*)</sup>	Parus palustris	-	-	-	mB	W	nein	Häufigkeit
N	Tannenmeise <sup>*)</sup>	Parus ater	-	-	-	B	W	nein	Häufigkeit
N	Türkentaube <sup>*)</sup>	Streptopelia decaocto	-	-	-	B	G	nein	Häufigkeit
P	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x	mB	W	nein	Reviergröße
N	Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	Turdus pilaris	-	-	-	B	W	nein	Häufigkeit
P	Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia familiaris	-	-	-	mB	W	nein	Häufigkeit
P	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x	mB	W	nein	Reviergröße
P	Waldlaubsänger <sup>*)</sup>	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-	mB	W	nein	Häufigkeit
P	Waldohreule	Asio otus	V	-	x	mB	W	nein	Reviergröße
P	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-	mB	W	nein	Reviergröße
P	Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x	mB	WR	nein	Randhabitat
N	Wintergoldhähn. <sup>*)</sup>	Regulus regulus	-	-	-	B	W	nein	Häufigkeit
N	Zaunkönig <sup>*)</sup>	Troglodytes troglodytes	-	-	-	B	W/G	nein	Häufigkeit
N	Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita	-	-	-	B	W	nein	Häufigkeit

**Erläuterungen:** RL D = Rote Liste Deutschland (nach Bundesamt für Naturschutz 2009), RL B = Rote Liste Bayern, (jeweils nach BayLfU 2003); 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, Status: B = Brutvogel, mB = möglicher Brutvogel, NW = Nachweistyp : N = Nachweis, P = potenzielles Vorkommen; Ökotyp = bevorzugter Lebensraum für Brut: G = Garten, H = Hecke, O = Offenland, W = Wald, WR = Waldrand

### Betroffenheit der Vogelarten

Bei 37 Vogelarten ist aufgrund der Häufigkeit dieser Arten grundsätzlich eine Gefährdung der Populationen durch das Bauvorhaben nicht möglich. Sechs weitere Arten haben sehr große Reviere, so dass das Bauvorhaben kaum Einfluss auf das Brutgeschehen nehmen kann (Spechte, Eulen, Turteltaube, Waldschnepfe). Für acht weitere Arten stellt das Planungsareal nur ein Randhabitat dar, so dass ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen entstehen können (Baumpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, -sperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Klappergrasmücke, Wendehals). Randhabitat bedeutet, dass diese Arten die überplante Fläche lediglich randlich nutzen, dort aber nicht ihren Revierschwerpunkt haben.

Dennoch werden die Verbote des § 44 BNatSchG für alle Vogelarten erörtert:

### Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Durch die teilweise Entfernung von Gehölzen können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden. Die Vermeidungsmaßnahme (1) „Entfernen von Gehölzen

**außerhalb der Vogelbrutzeit**“stellt sicher, dass keine besetzten Nester zerstört werden. Von der Gehölzentfernung ist lediglich der Jungwald betroffen. Hier brüten wiederum nur allgemein häufige Vogelarten wie Fitis, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig oder Zilpzalp, da für andere Vogelarten die nötigen Strukturen fehlen (ältere Bäume, Baumhöhlen u.ä.). Alle diese Arten bauen jährlich neuen Nester, so dass letztendlich keine Brutplätze verloren gehen.

Darüber hinaus entstehen durch die Anlage von Hecken und weitere Gehölzpflanzungen neue Brutmöglichkeiten für die unmittelbar dort lebenden Vogelarten. Die Vermeidungsmaßnahme **(4) „Aufhängen von Vogel- und Fledermauskästen“** führt zu weiteren Strukturen in Bearbeitungsgebiet, die zusätzlichen Vogelarten die Möglichkeit zum Brüten geben.

#### **Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)**

Neue erhebliche Störungen der Vogelarten am Brutplatz oder bei der Nahrungssuche können generell ausgeschlossen werden, da die im örtlichen Umfeld lebenden Vogelindividuen aufgrund der Vorbelastungen durch die Freizeitnutzung die projektypischen menschlichen Aktivitäten gewohnt sind. Zwar wird die Intensität der Störungen insgesamt etwas zunehmen und auch eine jahreszeitliche Verlängerung erfolgen. Eine Beeinträchtigung der örtlichen oder gar überörtlichen Populationen der dort lebenden Vogelarten kann aber ausgeschlossen werden

#### **Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen)**

Eine Erhöhung der Tötungsgefahr für Vogelarten entsteht durch das Bauvorhaben weder während der Bau- noch der Betriebsphase.

#### **Schlussfolgerung für die Vögel:**

Bei keiner Vogelart, die im Gebiet auftritt oder potenziell auftreten kann, werden bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **5. Gutachterliches Fazit**

Durch den geplanten Baus einer Anlage für Soccer-Golf bei Pleinfeld werden für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie keine europäischen Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt.

Für Säugetiere und weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besteht keine Betroffenheit. Für Reptilien und einige Vogelarten, die im Planungsgebiet und dem nahen Umfeld vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen so gering, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht.

Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG benötigt.

## 6. Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BAYLFU) (2003) HRSG.: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz 166. Augsburg
- BEZZEL, E., GEIGERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer 560 S.
- BfN (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie Erhaltungszustände der Arten der kontinentalen Region. Download: [www.bfn.de/0316\\_bericht2007.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz. Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 53, Bonn-Bad Godesberg.
- WISIA (2006): LISTE DER IN DEUTSCHLAND STRENG GESCHÜTZTEN HEIMISCHEN TIERE UND PFLANZEN GEMÄß § 10 ABS. 2 NR. 5 UND 11 BNATSchG. Download [http:// 213.221.106.28/wisia/wisia\\_s\\_heimisch.html](http://213.221.106.28/wisia/wisia_s_heimisch.html)

### Gesetze, Normen und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1
- GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE VOM 29. JULI 2009 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 18.12.2007 mit den Änderungen der Gesetzesnovelle vom 18.12.2007 (nicht amtliche Fassung)
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. EG Nr. L 305) in der Fassung vom 01.05.2004
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/49/EG vom 29.07.1997 (ABl. EG Nr. L 223) in der Fassung vom 01.05.2004
- RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Abl. EG Nr. L 206, S. 7 - 50, in der Fassung vom 01.05.2004
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

## 7. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die „Verantwortungsarten“ nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

### **Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

#### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

#### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 2, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### Weitere Abkürzungen:

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste

**für Gefäßpflanzen:** Scheuerer & Ahlmer (2003)

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>1</sup>

**für wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)

**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**für Flechten:** WIRTH ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

## 7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
	0				Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	x
0					Alpenfledermaus	Hypsugo savii	0	0	X
	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	3	x
	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	V	x
	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	3	x
	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	2	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	V	3	x
	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	3	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
	0				Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	G	x
	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	x
	0				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	k.A.	x
	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	2	x
	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	G	x
	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	1	x
	0				Zweifelfledermaus	Vespertilio	2	G	x
	0				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
	0				Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	2	x
	0				Biber	Castor fiber	-	3	x
	0				Birkenmaus	Sicista betulina	G	2	x
	0				Feldhamster	Cricetus cricetus	2	2	x
	0				Fischotter	Lutra lutra	1	1	x
	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	-	x
	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x
	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	2	x
<b>Kriechtiere</b>									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	1	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	2	x
x	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
x	x	0	0	x	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	x

#### Lurche

0					Alpenkammolch	Triturus carnifex	D	1	x
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	R	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	3	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	2	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	3	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	2	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	3	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	2	x

#### Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

#### Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
	0				Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
	0				Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

#### Käfer

	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
	0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
	0				Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

#### Tagfalter

	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
	0				Morr-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	0	x
	0				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
	0				Thymian-Ameisenbläuling	Glaucopsyche arion	3	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche nausithous	3	3	x
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche teleius	2	2	x
	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
	0				Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	-	2	x
	0				Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x
	0				Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
	0				Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

#### Nachfalter

	0				Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
	0				Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

#### Schnecken

	0				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
	0				Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

#### Muscheln

	0				Bachmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	-------------	--------------	---	---	---

### Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
	0				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
	0				Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
	0				Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
	0				Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
	0				Böhmischer Fransenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
	0				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
	0				Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
	0				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
	0				Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
	0				Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
	0				Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
	0				Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
	0				Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
	0				Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
	0				Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

## 7.2 Europäische Vogelarten

Brutvogelarten in Bayern 1996-1999 (nach Brutvogelatlas 2005: S. 33ff)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	2	R	-
x	x	0	x	0	Amsel <sup>*)</sup>	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
x	0				Bachstelze <sup>*)</sup>	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
x	0				Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
x	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
x	x	0	0	x	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
x	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
x	0				Blässhuhn <sup>*)</sup>	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	x
x	x	0	x	0	Blaumeise <sup>*)</sup>	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
x	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-
x	x	0	x	0	Buchfink <sup>*)</sup>	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
x	x	0	x	0	Buntspecht <sup>*)</sup>	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
x	0				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-
x	x	0	0	x	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2	x
x	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	V	x
x	x	0	x	0	Eichelhäher <sup>*)</sup>	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
0					Eiderente <sup>*)</sup>	<i>Somateria mollissima</i>	R	-	-
x	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
x	x	0	x	0	Elster <sup>*)</sup>	<i>Pica pica</i>	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
x	0				Jagdfasan <sup>*)</sup>	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0	x	0	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	0				Feldswirl	Locustella naevia	V	-	-
x	x	0	x	0	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	Loxia curvirostra	-	-	-
x	0				Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
x	x	0	x	0	Fitis <sup>*)</sup>	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
x	0				Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x	0	x	0	Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	-	-	-
x	x	0	0	x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
x	0				Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	Motacilla cinerea	-	-	-
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
x	x	0	0	x	Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	x	0	x	0	Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	-	-	-
x	x	0	x	0	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
x	0				Graumammer	Miliaria calandra	1	3	x
x	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
x	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
x	x	0	0	x	Grauschnäpper <sup>*)</sup>	Muscicapa striata	-	-	-
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
x	x	0	x	0	Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-
x	x	0	x	0	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
x	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
x	x	0	0	x	Haubenmeise <sup>*)</sup>	Parus cristatus	-	-	-
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	x	0	x	0	Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	x	0	x	0	Haussperling <sup>*)</sup>	Passer domesticus	-	V	-
x	x	0	x	0	Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
x	x	0	0	x	Kernbeißer <sup>*)</sup>	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	x	0	x	0	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
x	x	0	x	0	Kleiber <sup>*)</sup>	Sitta europaea	-	-	-
x	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
x	x	0	x	0	Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
x	0				Kranich	Grus grus	-	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
x	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
x	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
x	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
x	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
x	x	0	x	0	Misteldrossel <sup>*)</sup>	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
x	x	0	x	0	Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Moorente				
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
x	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
x	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x
x	x	0	x	0	Rabenkrähe <sup>*)</sup>	Corvus corone	-	-	-
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
x	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
x	0				Reiherente <sup>*)</sup>	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
x	x	0	x	0	Ringeltaube <sup>*)</sup>	Columba palumbus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Rohrammer <sup>*)</sup>	Emberiza schoeniclus	-	-	-
x	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
x	0				Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
x	x	0	x	0	Rotkehlchen <sup>*)</sup>	Erithacus rubecula	-	-	-
x	0				Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
x	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
x	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
x	0				Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
x	0				Schilfrohsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
x	0				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
x	0				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
x	0				Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
x	0				Schwanzmeise <sup>*)</sup>	Aegithalos caudatus	-	-	-
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
x	x	0	0	x	Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
x	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
x	0				Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
x	x	0	x	0	Singdrossel <sup>*)</sup>	Turdus philomelos	-	-	-
x	x	0	x	0	Sommergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
x	x	0	x	0	Star <sup>*)</sup>	Sturnus vulgaris	-	-	-
x	0				Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
x	0				Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0	0				Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monizicola saxatilis		1	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
x	0				Stelzenläufer <sup>*)</sup>	Himantopus himantopus	-	-	x
x	x	0	x	0	Stieglitz <sup>*)</sup>	Carduelis carduelis	-	-	-
x	0				Stockente <sup>*)</sup>	Anas platyrhynchos	-	-	-
x	0				Straßentaube <sup>*)</sup>	Columba livia f. domestica	-	-	-
x	0				Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0	0	x	Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0	0				Sumpfohreule	Asio flammeus			
x	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
x	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
x	x	0	x	0	Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
x	x	0	x	0	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
x	x	0	0	x	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
x	x	0	x	0	Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
x	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
x	x	0	0	x	Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
x	x	0	0	x	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	x	0	0	x	Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
x	x	0	0	x	Waldohreule	Asio otus	V	-	x
x	x	0	0	x	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
x	0				Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
x	0				Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
x	x	0	0	x	Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
x	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
x	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
x	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
x	x	0	x	0	Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
x	x	0	x	0	Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
x	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0	x	0	Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronengirlitz	Carduelis citrinella	V	3	x
x	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
x	0				Zwergtaucher <sup>*)</sup>	Tachybaptus ruficollis	-	-	-